

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1877)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder
franco.

Einladung zum Abonnement auf die Schweizerische Kirchenzeitung.

Beim Beginne des zweiten Halbjahres richten wir, wie früher, die Bitte an unsere Freunde, uns durch das Abonnement auf unser Blatt zu erfreuen und zu unterstützen und dasselbe in ihrem Kreise zu empfehlen und zu verbreiten. Wir erinnern nur kurz an die oft wiederholte Mahnung des hl. Vaters und vieler anderer erleuchteter Kirchenvorsteher, sich der guten Presse anzunehmen. Viel Gutes ist schon durch sie unter den Genossen unseres Glaubens erreicht worden, und die Gegner sind genöthigt, die „katholische Presse“ mehr zu beachten; daß aber noch Mehreres zu erringen ist und sich immer neue Gegner erheben, welche widerlegt werden müssen, das wissen wir selbst nur zu gut, ebenso — wie unlängst Papst Pius IX. mahnte — „daß auch hierin viel vervollkommnet und verbessert werden muß.“ Stehen wir dafür zusammen, und werden wir nicht müde, Gutes zu thun, und der guten und großen Sache unserer hl. Kirche ein kräftiges Wort zu leihen!

Das Abonnement beliebe man baldigst zu erneuern.

Der Abonnementspreis beträgt:

Für die Stadt Solothurn: Halbjährlich Fr. 4. 50, vierteljährlich Fr. 2. 25.
Franco für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5, vierteljährlich Fr. 2. 90.
Franco für das Ausland: Halbjährlich Fr. 5. 80 für sämtliche ausländische Staaten und Amerika.

Schweizer. Kirchenzeitung.

Aktenstücke betreffend die Amtsenthebung des Hrn. Eugen Lachat, gewesener (sic) Bischof von Basel.

(Siehe Kirch.-Zeit. Nr. 24.)

Unter diesem Titel erschien Anfangs dieses Monats eine Sammlung von officiellen Aktenstücken nebst einigen (gar nicht officiellen) Bemerkungen, und wurde wie wir vernehmen, überall im Kanton verbreitet. Der Name des oder der Sammler und Verbreiter ist nicht genannt; der Zweck derselben ist notorisch die Vertheidigung jenes Kantonsrathsbeschlusses vom 30. Mai d. J., durch welchen die Petition der Mehrheit des katholischen Solothurner Volkes für freien Verkehr mit seinem rechtmäßigen Bischof abgewiesen wurde.

Zunächst hat also das Ding ein kantoniales Interesse: es soll ein Nagel oder ein Fliedstück für wackelnde Regierungssessel werden und verhindern, daß der von Staatswegen umgestürzte Bischofsstuhl nicht vom Volke wieder sorgsam und mit Liebe ausgerichtet werde; es hat aber natürlich auch Interesse für die große Diöcese Basel, die dabei in innigster Mitleidenschaft steht. Solothurn ist der einzige, einst und jetzt noch, vorwiegend katholische Kanton, dessen Führer zur Amtsenthebung des Bischofs mitwirkten; kommt es hier zu einem Umschwung, so kann Nichts die Katholiken der übrigen Diöcesankantone hindern, sich wieder an den kirchlich noch bestehenden Bischofsverband anzuschließen. Wir dürfen also in unserem Blatte der Sache schon etwas einflüssiger gedenken, verweisen übrigens dabei auf die Jahrgänge 1872 (2te Hälfte) und 1873 (erste Hälfte) und die dort aufgeführten Adressen und Rechtschriften in Sache. Es wird von Interesse sein, jene Vor-

gänge und Darstellungen, in ihrer fernern Entwicklung, nach Ablauf von vier Jahren noch einmal anzusehen.

Die Rechtsstellung des Bischofs von Basel zu den Diöcesanständen, das ist der I. volltönende Titel des Büchleins. Erschreckt niemand: das Capitel ist in 3 Ziffern, auf 2 weitgedruckten Seiten schon abgethan. Da erscheint zuerst der „Vorbehalt der Stände vom 12. Juli 1828“, mit der geschichtlich sein sollenden Vorbemerkung: Unsere Vorfahren haben dabei (bei der Gründung des Bisthums Basel) mit Eifer und Sorgfalt die Hoheitsrechte des Staates (?) gegenüber der römischen Curie für alle Zeiten gewahrt und nie zugegeben, daß dieselben durch kirchliche Satzungen (?) oder Aussprüche (?) irgend welcher Art beeinträchtigt würden. Daher haben sie ihrer Genehmigung der päpstl. Bulle betreffend die Errichtung des Bisthums unterm 12. Juli 1828 ausdrücklich nachfolgenden Vorbehalt beigelegt:

„Ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte oder den Landesgesetzen und Reg. Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den in der Schweiz Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin begründeten religiösen Toleranz entgegen wäre, was hie mit zur allseitigen Nachachtung in Kenntniß gebracht wird.“

Dieser Vorbehalt wurde dann bei der

Consekration des Bischofs durch einen Staatsbeamten abgelesen. — Es ist überflüssig zu bemerken, daß diese voll- und doch höhltrönenden Phrasen: Hoheitsrechte des Staates, keinerlei Beeinträchtigung durch kirchliche Satzungen und Aussprüche, Landesgesetze, Regierungsverordnungen — gegenüber der Kirche, mit der man so eben eine Uebereinkunft abgeschlossen hatte, eben so übelwollend und mißtrauisch, ja kleinlich erscheinen, als sie unbestimmt in sich selbst sind und sich ausdehnen und verdrehen lassen wie eine Gutta-Serena-Figur zur Mißgestalt. Im Jahr 1828, wo noch einige josephinisch-balthasarische Zöpfe die Häupter schmückten, lagen solche Vorbehalte noch in der Zeitanficht. Mit welcher Wahrheitsliebe berufen sich jetzt die Männer der Staatsomnipotenz, die Kirchenväter des Ultracatholicismus auf diese alten, wurmfäuligen Phrasen, sie, welche jetzt der Kirche gar keine Rechte mehr gegenüber dem Staate zugeben, sie, deren Toleranz mit blutrothen Buchstaben in die Geschichte ihrer Vordäter, der französischen Revolutionäre, und in die Geschichte der Gegenwart in Frankreich, Deutschland und einiger Kantone der Schweiz eingetragen ist? Gebt uns die ehrenfesten, religiöszegen „Vorfahren“ zurück, die Kirche wird sich „ohne Vorbehalt“ mit ihnen verständigen können; nie aber wird sie sich allen euren beliebigen Gesetzen, den Ausflüssen einer grundsätzlichen, unchristlichen Auffassung von Staat und Kirche, unterziehen.

Ziffer 2: Beschluß der Diöcesan-Conferenz vom 26. Okt. 1830 —: „Ohne vorherige landesherrliche Bewilligung durch die Diöcesanstände soll keine Installation eines Bischofs, Weihbischofs oder eines

Dignitars am Domkapitel Platz finden dürfen.“

Das war eine jener einseitigen Winkelmachenschaften einer sogenannten Behörde, die keine Beförderung ist, und die dazu kein Recht und keine Kompetenz hatte, und nie von den eigentlichen Staatsbehörden sanktioniert, noch weniger von der kirchlichen Autorität angenommen war. Was folgt daraus? Antwort: Nichts.

Ziff. 3. Der Eid des Bischofes, nämlich der, welcher Hochberieselbe den Abgeordneten der Diöcesantouele leisten muß. Daß dieser Eid vom hl. Stuhle zugegeben wurde und fast gleichlautend in allen Staaten, welche mit Rom Concordate schlossen, vorkommt, wird nicht gesagt, noch viel weniger der Eid der Treue, den der Bischof zuvor der Kirche schwören muß, angeführt. Kann der Eid, den der Bischof am gleichen Tage der Kirche, und dann mit ihrer Bewilligung dem Staate schwört, sich selbst widersprechen? Kann der Eid ihn zu etwas verpflichten, was eine Staatsbehörde wider Recht und bestimmte, klar ausgesprochene, längst bekannte kirchliche Ueberzeugung verlangt? Das wäre ein *Meineid*; eine christliche Obrigkeit kann das nicht verlangen.

Dieser Titel schließt mit den Worten: „Durch obigen Eid hat Bischof Lachat gelobt, die Gesetze und die Beschlüsse der Landesbehörden zu achten. Er hat in der Folge dieß nicht gethan und dadurch die Katastrophe herbeigeführt.“

Dieses „nicht“ ist nichts, eine leere, unbewiesene, falsche Behauptung. Den Beweis, daß der Tit. Bischof von Basel seine eidlich versprochenen Pflichten verletzt habe, also ein *Eidbrüchiger* sei, haben die Sammler und Herausgeber der „Altenstücke“ nicht geleistet; hingegen ist ihnen längst schon bewiesen worden, daß sie die *Unwahrheit* sagen; wir werden die Beweise in Kürze wieder in's Gedächtniß rufen, und sie bzw. mit neuen vermehren.

(Fortf. folgt.)

Eine ernste Warnung vor Aberglauben, wie er dato selbst in der Stadt Luzern spukt.

(Nachtrag aus anderer Feder.)

Der unter obiger Ueberschrift in der letzten Nummer der Kirchenzeitung erschienene Artikel hat eine Wunde bloßgelegt, die tiefer und gefährlicher ist, als wir glaubten. Wie bei der Eröffnung einer Eiterbeule der Unrath erst recht zu Tage tritt, so auch hier, nachdem das Seciermesser angefaßt worden. Wir hörten schon lange Zeit Verschiedenes über diesen Gegenstand sprechen, glaubten aber einerseits das Uebel noch nicht so stark fortgerückt und hielten anderseits dafür, den leichtgläubigen Anhängern dieser neu sich entwickelnden Secte würden von selbst die Augen aufgehen. Wir sehen uns leider in dieser Erwartung getäuscht und treten deshalb rückhaltlos in die Deffentlichkeit. Wir halten uns hiefür um so mehr verpflichtet, als wir die Ueberzeugung haben, daß diese Geisteserheerthe von weit vererblichern Folgen sein würde, als der Ultrakatholicismus es für die Kirche ist [?]. Der Ultrakatholicismus tritt mit seinem kraffen Unglauben offen an den Tag, kann also keine Anhänger finden, als auf der Seite derer, die längst schon todtle Glieder in der Kirche waren. Er prahlt mit dem Lichte seiner Vernunft und seiner Wissenschaft, die Kirche hält diesem die Offenbarung und den beständigen Glauben gegenüber und wirft ihm seine Inconsequenz schlagend an den Kopf, so daß nur der sich täuschen läßt, der getäuscht werden will. Ganz anders verhält es sich mit jenem andern Irrthum. Er tritt nur im Verborgenen auf, sucht unter dem Schutz der Nacht seine Opfer anzulocken und zu fangen. Er prahlt, wenn nicht direkt, mit göttlichen Offenbarungen, doch mit beständigem Verkehr mit der jenseitigen Geisterwelt. Maria, die Seelen der Abgestorbenen stehen zu ihren Diensten, wie Kammerdiener. Nicht nur wissen die Begnadigten Bescheid über den Zustand der Seelen im Jenseits, sondern es ist ihnen auch die Zukunft aufgeschlossen. Sie wissen, daß zur Strafe des Unglaubens schreckliche Dinge über die Menschheit kommen werden, daß die

meisten Schweizerstädte wie die Empörer in der Wüste vom Erdboden verschlungen werden, daß hauptsächlich für Luzern ein speciell, ausgesuchtes Strafgericht eintreffen wird. — Wenn der Sturm einmal losbricht, so wird der Teufel in eine Art langgestreckter Wüsten fahren und alle, welche von jenen Wüsten gestochen werden, sind unrettbar verloren. — Sie wissen auch, daß nach dem Tode Pius IX. ihr Haupt, der Geisteserheer J. A. D., zwar ein Laie, aber „Er (der Herr) hat sie mit seinem Geiste gesalbt“, auf den päpstlichen Stuhl erhoben wird. Auch von einem Gegenpapst wird geredet. Das Aergertlichste am ganzen Schwindel ist, daß Gott diesen Sehern den jeweiligen Seelenzustand jedes beliebigen Menschen kund gebe.

So lange die Kirche sich diesem Treiben nicht widersetzte, theils weil sie noch nichts Bestimmtes davon wußte, theils weil sie es als ein zu einfältiges Gaukelspiel hielt, um dagegen einzuschreiten, sollen die Vorträge des Seher's ganz kirchlich gewesen sein, sobald aber hin und wieder ein Geistlicher dagegen auftrat, so wurde offenbar, wessen Geistes Kinder hier ihren Spuk treiben. Die Bischöfe sind sämmtlich ins Lager der Freimaurer übergegangen; sie müssen zurück zur ursprünglichen Armuth und Einfachheit. Das Lehramt haben die Sectenführer nicht von Christus durch seine gestiftete Kirche, sondern sie sind hiefür von Gott selbst gesalbt. Wer erinnert sich da nicht an ähnliche Vorkommnisse in früheren Zeiten. Hiermit stellt sich diese Secte auf ganz und gar unkirchlichen Boden. Ich wiederhole es, diese Secte, einmal „flügge“ geworden, ist verderblicher als der Ultrakatholicismus. Das Uebernatürliche, das sich darin breit macht, das Gaukelspiel, das getrieben wird, haben Reiz für das menschliche Herz, die Strenge und Frömmigkeit, womit die Mitglieder sich hervorzuheben, ist vielmehr geeignet, ein religiös angelegtes Gemüth gefangen zu nehmen und zu täuschen, als das frivole Treiben des Ultrakatholicismus. Wie wahr diese Behauptung ist, geht schon daraus hervor, daß die Anhänger des Ultrakatholicismus trotz der Vernunft und der deutschen Gelehrsamkeit ihrer Stifter

und Häupter, es noch nicht alle übers Herz gebracht haben, auch nur einen Beitrag von 5 St. zu entrichten. Der „Chef“ der Geisteserheer kann sich aber rühmen, daß ein einfacher Bedienter H. . . . ihm 2000 Fr. zu Füßen gelegt, daß zwei Jungfrauen aus . . . ihr Höflein verkauft und den Erlös demselben, sammt den eigenen Diensten zu Verfügung gestellt. Er darf sich rühmen, daß seine gläubigen Anhänger ihn keinen Mangel leiden lassen.

Und worauf gründet sich denn dieses Zutrauen bei den Leuten? Einerseits auf den vorgeblichen Verkehr mit der Geisterwelt, anderseits auf gewisse Privilegien, die der Sectenstifter vom Papste erhalten haben will. Fassen wir diese beiden Dinge näher ins Auge.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung in unsern Tagen der Ausscheidung, wie der Teufel in seiner Taktik geschickt zu manövriren weiß. Auf der einen Seite stachelt er den Hochmuth, den Ehrgeiz, die Sinnlichkeit auf, um die Menschen zum Abfall vom Glauben und zur Auflehnung gegen die Kirche zu verführen. Auf der andern Seite hüllt er sich in das Gewand eines Lichtengels, reizt die Phantasie solcher, denen er auf die erste Weise nicht zukommen vermochte, immerhin aber zum gleichen Zweck, sie, nicht durch den Unglauben, aber durch dessen Bruder, den Aberglauben, von der Kirche loszureißen. Die ersten Anhänger der in Frage stehenden Verirrung finden wir in W. . . im Elsaß. Frauen geben da vor, beständig mit Maria und den Seelen im Reinigungsorte in Verbindung zu stehen. Man ging an, den Ort und die Personen zu besuchen. Die Besucher sehen natürlich nichts von der Erscheinung. Nach denselben aber beschrieben sie die Mutter Gottes und die Seelen, für welche die Besucher in Gedanken gebetet. Die Seherinnen sollen auch gewußt haben, wann und wo von ihnen bekannten Personen von W. . . gesprochen worden. Verkleidete Geistliche wollen sie sogleich als „Geistliche“ erkannt und einige trotz ihres Lügnerens als „Sehende“ herausgefunden haben. Ich ließ mir öfters über die Beschreibungen der „armen Seelen“ von Seite der Seherinnen Auskunft geben. Diese Beschreibungen waren aber so vage, all-

gemein und unbestimmt gehalten, daß nur ein schon „Strenggläubiger“ diese oder jene von ihm gedachte Persönlichkeit „genau“ erkennen konnte. — Ein fleißiger Besucher von W... war auch unser F. X. D., der seine eigene „Gesichte“ von den Frauen in W... legitimiren ließ.

Verhalte es sich nun mit diesen Erscheinungen wie es wolle, so gilt in erster Linie die Regel: „Nichts als Uebernatürlich zu erklären und anzunehmen, was natürlichen Ursachen zugeschrieben werden kann.“ Abgesehen also, ob diese Seherinnen nicht etwa absichtlich lügen, fragt es sich, ob sie nicht vermöge ihres körperlichen und geistigen Zustandes im Falle seien, sich selbst und somit Andere zu täuschen. Vorläufig verlautete noch gar nichts von einer ärztlichen Untersuchung dieser Personen; einen andern Beweis für die Wahrheit ihrer Aussagen haben sie noch keinen geliefert, als eben ihre selbsteigene Behauptung.

Eine zweite Regel ist folgende: Läßt sich eine Erscheinung trotz aller Untersuchung nicht als übernatürlich abweisen, so fragt es sich: Wer ist der Urheber dieser übernatürlichen Erscheinung? Kommt sie von Gott oder ist sie ein Gaukelspiel des Satans? Kommt sie von Gott, so darf sie in keiner Weise mit der Offenbarung, der Lehre der Kirche im Widerspruche stehen; würden auch scheinbare ganz außerordentliche Dinge gewirkt werden, Gott hätte daran keinen Antheil. „Wenn ein Engel des Himmels käme“, sagt der hl. Paulus, „und euch ein anderes Evangelium verkünden würde, so sei er verflucht.“ An wem ist es nun, diese Untersuchung zu veranstalten? Offenbar an der Kirche, speziell an dem Lehramte derselben. Nun gerade über diese setzt sich die neue Secte leichtes Fußes hinweg, noch bevor sie eine Untersuchung veranstaltet und einen Entscheid gegeben. Dieser Umstand ist es gerade, welcher hinlänglich beweist, daß die ganze Geschichte auf Lug und Trug beruht. Nach Art der Sectirer bahnen sich die Hauptlinge unter den Anhängern den Weg, um sich ohne Scrupel über die Auctorität der Kirche hinwegzusetzen, indem sie diese Auctorität herabzusetzen und aus

dem Wege zu räumen suchen. „Aber der Papst ist ja damit einverstanden!“ So! das bietet uns gerade das rechte Instrument, um damit den Verblendeten den Staar gründlich zu stechen.

Zu Anfang dieses Frühlings vernahm ich von einem Eingeweihten, der Seher F. X. D. gehe nach Rom direkt zum Papste, um seine Angelegenheit an den rechten Mann zu bringen, zwei Geistliche würden ihn begleiten. Auf mein Befragen, woher der Mann zu einer solchen Reise das Geld nehmen wolle, bekam ich zur Antwort, es stehe ihm solches so viel er wolle zu Gebote. Daß dies wahr sein mag, beweisen obige Auslassungen zur Genüge; diese drei Personen mögen nicht die einzigen gefangenen Sempel sein. Nach Verlauf von drei Wochen erfuhr ich von derselben Persönlichkeit, die drei Reisenden seien zurück. Der Seher habe noch viel mehr vom Papst erlangt, als er gewollt. Er habe dem Papst vor den Cardinälen Dinge gesagt, worüber einzelne Cardinäle geweint, andere gelacht hätten. Besonders habe er ihn darauf aufmerksam gemacht, daß „er in seiner nächsten Umgebung einen Verräther habe.“ Vielleicht der spätere Gegenpapst? Der Papst selbst habe zu F. X. D. gesagt: „Er danke Gott, daß er ihm noch gestattet, das Antlitz dieses Lieblings Gottes zu schauen.“

Bei meiner Anwesenheit in Rom — denn auch ich bin ein Nömling, sogar noch im starken Verdacht, ein Jesuit +++ zu sein — wollte ich natürlich auch wissen, wie es sich mit dieser famosen Audienz verhalte. Von einer Persönlichkeit, die ganz genau von dem unterrichtet ist, was im Vatikan vorgeht, die selbst Augen- und Ohrenzeuge bei der Audienz gewesen, worauf diese Irregulierten so große Stücke legen, erfuhr ich dann Folgendes:

Herr F. X. D. erhielt, wie jeder anständige Mensch, beim Papste eine Audienz, aber weder er, noch einer seiner Begleiter haben zum Papst oder mit dem Papst auch nur ein Wort gesprochen. Der Papst wußte außer ihrem Namen keine Silbe. Was somit von dieser Audienz in der Schweiz herumgeboten wurde, ist die reinste Erfindung, wenn

man es nicht als gemeine Lüge bezeichnen will. F. X. D. verlangte durch Vermittlung gerade des Prälaten, der mir diese Mittheilung machte, vom Papste einen Ablass für die Besucher seiner Hauskapelle; „auch dies wurde rundweg abgeschlagen, weil es den Schein gehabt, als bestätige der Papst die Aussagen dieses Sehers.“ Von der Ekstase (?) sah der Prälat nichts, weil dieselbe schon vorüber war, als er, zu der ihm vorher bezeichneten Stunde, am Freitag erschien (!). F. X. habe ihm nicht den Eindruck eines gemeinen Betrügers gemacht, im Gegentheil eines frommen, aufrichtigen Menschen, der aber sehr wahrscheinlich von hysterischen Zuständen selbst sich täuschen lasse. Der deutsche Geistliche in der Begleitschaft habe das Gesicht eines verschmitzten Menschen; daß er es aber sei, wolle er (der Prälat) nicht behaupten; vom Entlebucher C. gebrauchte er eine Aeußerung, die so viel sagen mochte, als hätte dieser das Pulver nicht erfunden. Ueberhaupt hatten die Leute sich absonderlich geheimthuerisch benommen. Was für schreckliche Dinge der F. X. wieder gesagt! Auf die Frage, was denn? habe man nie eine entschiedene Antwort bekommen. Ich bemerke nur, daß bei unsern Luzerner Gläubigen ganz dieselbe Taktik beobachtet wird. „Ja, man darf's nicht sagen, schreckliche Dinge! Sie werden sehen.“

Bei meiner Rückkehr theilte ich die eingezogenen Nachrichten derjenigen Persönlichkeit mit, welche mir von der glänzenden Audienz gesprochen hatte. Der betreffende mußte eingestehen, daß bei dieser Audienz alle drei das höchste Stillschweigen beobachtet hatten, zugleich wollte er mir aber zu verstehen geben, daß dies nicht die einzige Audienz gewesen, sondern daß die drei ganz geheim mit dem Papste sich besprochen hätten. Wer mit den Gebräuchen im Vatikan bekannt ist, weiß, daß eine solche Annahme der purste Unsinn ist. Wer so was sich aufbinden läßt, der hat in der That einen starken Glauben, aber nicht zum Bergeversetzen. Das Fremdenste an der ganzen Geschichte ist, daß nicht etwa simple Leute, sondern mehr oder weniger Gebildete, verständige Män-

ner sich für diese Narrheit haben einnehmen lassen. Wären sie alle von der Sorte des hiesigen Zugführers Hrn. G., so könnte man sich die Sache noch erklären. Die guten Leute haben sich verproviantirt, als sollte Luzern 6 Monate lang von den Türken belagert werden, und gehen herum so ernst und nachdenklich, als wäre der Teufel schon in die Fliegen gefahren. Wohl wäre es hier am Plage zu sagen: „Ein Narr macht zehn,“ wenn die Sache nicht eine so ernste Seite hätte. Wir wollen hoffen, daß besonders dieser Aufschluß über die päpstliche Audienz dieser Irregulierten die Augen öffne, daß sie dem F. X. in Zukunft den Rücken kehren und sich an die Kirche halten, oder was noch besser wäre, daß sie diesen F. X. der Polizei überliefern, damit er verjagt würde dort, wo er hin gehört, entweder im Irren- oder im Zuchthaus. Solche Dinge bringen nur Uneinigkeit in die Familien, wie der Erfolg bereits gelehrt, machen die Leute zu unglücklichen Getäuschten für diese und die andere Welt. So viel für heute.

Aurede des hl. Vaters an die Direktoren der Presse.

Rom, 10. Juni. Heute um die Mittagstunde war die große Audienz der Vertreter der katholischen Presse beim hl. Vater anberaumt; zu derselben hatten sich gegen 450 Journalisten aller Länder im Consistorial-Saale eingefunden. Der Papst erschien, umgeben von den Cardinälen Asquini, Dreglia, Ledochowski, Sacconi, Mandi, Simeoni, Borromeo, Pacca und Martinelli. Der Erzbischof von Bologna verlas als Direktor der Zeitschrift „La Scuola Cattolica“ eine entsprechende Adresse. Hierauf wurde von Msgr. Tripepi das Adressen-Album der katholischen Presse und einige andere Geschenke überreicht. Sodann richtete der hl. Vater etwa folgende Worte an die Versammelten: „Als vor ungefähr 28 Jahren die maßfirte Heuchelei die Veranlassung war, daß ich mich nach Gaeta begab, überfluthete die schlechte Presse, als Seguevin des Katholizismus, die Welt; damals rieth ich verschiedenen Personen, dieselbe durch Enthüllung der Lügen

und Entstellungen zu widerlegen. Seit-her ist dies geschehen, und ich erkenne es an, daß sich Viele diesem nützlichen Berufe gewidmet haben. Alle menschlichen Dinge und Unternehmungen jedoch sind nicht vollkommen, und wenn auch anfangs noch so rein, so erleiden sie durch die Zeit eine Trübung. Deshalb wünsche ich von Grund meines Herzens, daß man auf diesem Gebiete einen großen Mangel entferne, nämlich den der Eintracht; denn die Einigung, geliebteste Söhne, gibt die Kraft. Wie ist es möglich, daß die Vertreter der Presse ihre Gegner bekämpfen könnten, ohne vor allem unter sich einig zu sein? Also zuerst Einigkeit, dann aber auch, obgleich es die Pflicht der Presse ist, die Wahrheit zu verteidigen, unterlasset es aus manchen Gründen, immer und immer die Namen zu nennen. Denn, ohne daß es zu etwas führt, erbittert es. Es ist dies meine Ansicht von der Sache, über die ich noch manches, noch vieles zu sagen hätte; aber dies verbietet mir die Klugheit, und deshalb sage ich euch, daß man nicht immer alles, was man denkt, sagen darf. Also Eintracht. Verliert nicht, um kleinlicher Dinge willen, das große Ziel außer Augen, welches ihr verfolgt.“ Ein donnerndes Lebehoch erscholl, als der Papst den Empfangs-Saal verließ.

K. Ueber die Katechese.*)

(Vorgelesen in dem ältesten wissenschaftlichen Vereine der Schweiz.)

Wichtigkeit der Katechese und Verpflichtung dazu.

Eine der wichtigsten Beschäftigungen eines Priesters, Hochwürdige Mitbrüder! ist die Katechese. Sie ist ein geeignetes Mittel, um das verdunkelte Licht des Glaubens aufzuhellen, den moralischen Sinn zu stärken und Früchte der Gottesfurcht und der Tugend hervorzubringen. Die Vernachlässigung der-

*) Bei Abfassung dieser Conferenz-Arbeit benutzten wir vorzüglich die vortrefflichen Werke Grubers: Katechetische Vorlesungen über das hl. Augustinus Buch: Von der Unterweisung der Unwissenden. Salzburg 1853. Praktisches Handbuch der Katechese. Zwei Theile. Salzburg 1834.

selben wird oft zum fruchtbaren Keim unendlich vieler Uebel. Der Bischof von Belley nennt die Katechese „den wichtigsten und fruchtreichsten Unterricht. Die Früchte sind so groß, so allgemein anerkannt, daß die Zeit und die Mühe, die man dazu aufwendet, auf eine höchst lohnende Weise vergolten wird.“ „Nichts ist so gut angewendet, heißt es in den Konstitutionen von Konstanz, wie dasjenige, was man thut, um die Jugend gut zu erziehen und sie von zartester Kindheit an zu einem frommen Leben zu gewöhnen. Das jugendliche Gefäß wird lange den Geruch bewahren von jener Flüssigkeit, die man zuerst hineingegossen.“ Eine Synode von Ösnabrück im Jahr 1628 erklärt, daß von einer guten Katechese nicht nur das Wohl einzelner Familien, sondern das Wohl des Staates und der Kirche abhänge. Eine Synode von Gent von 1613 findet, daß heutzutage nichts so nothwendig sei, als die Kinder im Katechismus gut zu unterrichten. Dieses darf noch mit mehr Recht auf unsere Zeit angewendet werden.

Diesjenigen, welche den katechetischen Unterricht geringschätzen und ihn als Kinder spiel betrachten, werden widerlegt durch die Worte und die Thaten berühmter und heiliger Männer. Der hl. Johannes Chrysostomus schreibt: „Höher, als den ersten Künstler, als den ersten Bildhauer und wie die übrigen Künste und Wissenschaften heißen, schätze ich den, der es versteht, die Herzen der Kinder auszubilden.“ Friedrich Sandholzer, Pfarrer von Konstanz, vergleicht dieselben in seiner Rede, die er an der Synode von Konstanz im Jahr 1567 gehalten, mit denjenigen, welche die junge Saat beschwemmen und vernachlässigen, weil sie noch zart und noch keine vollen Lehren zeigt und bemerkt: wer die Anfänge der Dinge vernachlässigt, soll sich nicht wundern, wenn auch der Fortgang derselben nicht glücklich sei. Der gelehrte Kanzler Gerson antwortet denjenigen, welche die Katechese gering schätzen, in folgender Weise (De pueris ad Christum trahendis): „Es scheint Vielen eine unwürdige Beschäftigung, wenn ein in den Wissenschaften berühmter oder in einer hohen geistlichen Würde ste-

hender Theolog sich zu dem Unterrichte der Kleinen herabläßt. Man sagt mir, ich sollte mich mit höhern Dingen beschäftigen. Aber ich weiß wahrhaftig nicht, ob es etwas Höheres gebe, in der meine Niedrigkeit etwas auszurichten vermag. . . . Ich halte es für ein würdiges Thun des Geistlichen, diese Kinderseelen gleichsam zu pflanzen und zu begießen, diese Kinderseelen, sage ich, die im Wissen noch klein sind, damit ihnen Christus Wachsthum gebe. Man sagt mir aber, ich könnte dieses herrlicher in öffentlichen Kanzelreden leisten. Mit mehr Pomp und Ansehen wohl, meine ich, aber mit weniger Wirkung und Frucht.“ — Gerson ist der Ansicht, die Jugend bilde nicht den geringsten Theil einer Gemeinde; sie sei empfänglicher für das Gute, als die Erwachsenen, es seien junge Pflanzen, die sich lenken und biegen lassen, wie man will. Er ist der Ansicht, daß Kinder durch gutes Beispiel einen großen Einfluß ausüben auf die Erwachsenen, daß man, wenn man den Glauben und die Sittlichkeit einer Gemeinde heben wolle, bei der Jugend beginnen müsse. Der hl. Franz von Sales und Fenelon rechneten den katechetischen Unterricht zu den schönsten und wichtigsten Beschäftigungen ihres Lebens. Die Bedeutung der Katechese wird auch von den Feinden der katholischen Kirche anerkannt und deshalb machen sie so große Anstrengungen, um die Katechese zu unterbrechen oder wenigstens aus der Schule zu entfernen.

Von der Wichtigkeit der Katechese durchbringen, haben daher mehrere Päpste, Concilien und Bischöfe dieselbe den Geistlichen nicht bloß empfohlen, sondern sogar zur Pflicht gemacht. Das Concil von Trient will, daß an allen Sonn- und Feiertagen die Kinder in den Grundwahrheiten des Glaubens unterrichtet und zum Gehorsam gegen Gott und gegen die Eltern angehalten werden. Im gleichen Sinne werden auch von den Päpsten Benedikt XIII. und Benedikt XIV. Vorschriften ertheilt. Bischof Galen meint, es komme auf Eines heraus, ob ein Erwachsener aus Schuld und Nachlässigkeit der Geistlichen verloren gehe oder ob er verloren gehe, weil er in der

Jugend nicht gehörig unterrichtet worden. Der Seelsorger hat die Pflicht, für das geistige Wohl seiner Gemeinde zu sorgen. Nun bilden auch die Kinder einen Theil seiner Gemeinde und zwar den geringsten. Somit hat er die Pflicht, für das Seelenheil auch dieses Theiles seiner Gemeinde Sorge zu tragen. Das Seelenheil der Kinder aber kann wohl durch kein anderes Mittel besser und wirksamer befördert werden, als durch einen guten christlichen Unterricht.

Da die Katechese eine Pflicht ist, so sollen wir auch suchen, diese Pflicht gut zu erfüllen. Wir sollen uns auf die Katechese vorbereiten, und das um so mehr, da es nicht so leicht ist, eine gute Katechese zu halten. Wir sollen uns nicht begnügen mit dem, was wir leisten, sondern wir sollen suchen, es immer noch besser zu machen; je mehr wir von den Wahrheiten unserer hl. Religion selbst durchbringen sind, desto mehr werden wir die Religion lieben und hochschätzen, desto mehr werden wir von dem Verlangen erfüllt, diese Wahrheiten, diese Gefühle Andern mitzutheilen, desto geeigneter sind wir, die Kinder zu unterrichten und sie ebenfalls mit Hochschätzung für Religion und für Gott zu erfüllen.

Sollte es uns, Hochwürdige Mitbrüder! schwer vorkommen, diese Pflicht gewissenhaft zu erfüllen und sich zu den Kindern herabzulassen, so bedenken wir, daß sich Jesus Christus noch weit mehr herabgelassen, indem er vom Himmel auf die Erde gekommen; bedenken wir, welche Liebe der göttliche Heiland, dessen Nachfolger wir sein sollen, zu den Kindern gehabt; bedenken wir, welche Freude wir den Schutzengeln und den Namenpatronen dieser Kleinen bereiten, wenn wir ihre Schützlinge unterweisen und unterrichten. Wenn uns die Erfüllung dieser Pflicht schwer vorkommt, so bedenken wir, daß das ein Almosen ist, welches gemäß dem Propheten Daniel die Sünden tilgt; bedenken wir, wie schön es ist, diese jungen Pflanzen zu begießen und das schädliche Unkraut von ihnen fern zu halten und ihnen den Vater zu zeigen, der im Himmel ist.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Händlerling für radikale G. . ., von dem „Bunde“ aus Rom (?) bezogen und einem schweizerischen Publikum vorgefickt.

„Wie das Prinzip der weltlichen Macht des Papstes anerkannt werden soll. Ich habe Ihnen schon im März berichtet, daß der Vatikan vorläufig mit aller Macht dahin arbeitet, die weltliche Herrschaft wenigstens im Prinzip anerkannt zu sehen. Heute bin ich in der Lage, Ihnen die aktentmäßige Form mitzuteilen, in welcher sich die Partei des poteren temporalen ihre Gellüste bereits als Pakt zwischen Vatikan und Quirinal vorstellt. Das folgende Dokument ist ein Werk der Kardinalen Simeoni, Billio, Franchi und Monaco la Valletta. Ich übersehe es genau nach der mir soeben zugegangenen Abschrift:

Vertragsentwurf zur Herstellung der gegenseitigen Unabhängigkeit des Königs von Italien und des Pontifex Maximus zu Rom, den katholischen Mächten behufs Entscheidung der römischen Frage vorzulegen:

1) S. M. der König von Italien erkennt an und erklärt im Einklange mit der katholischen Kirche, welcher er angehört, daß der Papst unter dem Titel Pontifex Maximus das Haupt dieser Kirche ist.

2) S. M. erkennt ferner an und erklärt: Der Papst hat in seiner Eigenschaft als Pontifex Maximus das Recht auf vollständige Unabhängigkeit von jeder Macht und die freie Ausübung seiner geistlichen Autorität.

3) S. M. proklamirt, daß zwischen Italien und der Kirche keinerlei Glaubenscontroverse bestehen und verspricht, daß die Kirche für ihre religiöse Entwicklung sowohl als auch für die katholische Propaganda volle Freiheit haben soll, so daß die Gegenwart der italienischen Regierung in Rom die freie Aktion des Papstes in kirchlichen Materien nicht im Mindesten hindern soll.

4) Auf diese Weise wird Rom, das einst die Metropole der Welt gewesen und

jetzt die des Königreiches Italien ist, fortfahren, der Sitz des höchsten Erarchen der Christenheit zu sein.

5) Roma Capitolina, einst Aufenthalt von Königen, Konsuln und Imperatoren, wird die Monarchen des neuen Königreiches Italien in seinen Mauern aufnehmen.

6) Die Città Leonina (Rom am rechten Tiberufer), von Leo III. und St. Leo IV. gegründet und mit Mauern umgeben — per Apostolorum Petri et Pauli suffragia et ob salutem Christianorum omnium —, berühmt durch das dort vergossene Blut so vieler Märtyrer, durch die Gräber der Apostel Petrus und Paulus und als Sitz von 130 Päpsten: schon im 14. Jahrhundert als Sitz jenes Nachfolgers Petri prophezeit, welcher von allen Päpsten die Kirche und ihre Freiheit am meisten lieben würde, wird der Königspalast des Papstthums sein.

7) Die leoninische Stadt, von Italien dem hl. Stuhle aus Ehrfurcht vor dem Andenken jener Apostel überlassen, welche sie im Interesse der Freiheit der Kirche zu ihrem Sitze gewählt haben, wird vom Könige, der Regierung und dem Parlamente Italiens für immun und unverleglich erklärt, der ausschließlichen Autorität des hl. Vaters übergeben und als exterritorial angesehen.“

Wir protestiren wiederholt, daß ein Blatt, welches solche colossale Dummheiten („Lügen“, kann man sie nicht nennen) dem schweizerischen Volke von der Bundesstadt aus vorwirft, sich den Namen „Bund“ beilegen darf. Nenne es sich „Fund“, „Schund“ oder Aehnliches, aber schände es den Namen nicht, der uns Allen werth ist.

Katholisch. Der Conflict zwischen dem Rest einer selbstständigen kirchlichen Ueberzeugung und dem Uebergewicht und der Uebergewalt des Staatsgebotes, der auf der letzten Berner-Synode punkto Unauflöslichkeit der christlichen Ehe sich erhob, schreitet weiter. „Bischof“ Herzog hat die Hand in die umschwingende Staatsmaschine hineingelegt; sie packt ihm nun schon den Arm und wird ihn,

wenn er sich nicht mit aller Kraft losreißt, ganz ergreifen und zerdrücken. Der „Winterthurer Landbote“ griff ihn an als einen neuen Staatsfeind, weil er gegen das Staats-Geherecht aufrete und in seinem Katechismus die Unauflöslichkeit der Ehe lehre. In einer vorläufigen (?) Erklärung in den „katholischen Blättern“ vertheidigt sich Herzog dagegen und will sich mit einer Unterscheidung der principiell strengen Theorie und der mild auslegenden Praxis der einzelnen Kirchendiener herauswinden. Ganz richtig setzt er bei, wie sehr dem Staate selbst an der Unauflöslichkeit der Ehe gelegen sein müsse, und welche verderbliche Folgen der Leichtsinns und die Leidenschaft der Ehescheidung mit sich bringe. Das ist aber ein bloß menschlicher Grund und hält darum nicht Stich. Den eigentlichen Grund der Unauflöslichkeit der Ehe: ihren sakramentalen Charakter, betont er nicht nur nicht, sondern spricht von der kirchlichen „Einssegnung“ sehr geringschätzig und übergeht das Wesentlichere, die kirchliche Anerkennung der Ehe, welche den sakramentalen Charakter wahrht. — Wie viel er mit solchen Tergiversationen gewinnt, zeigt ihm der „schweiz. Handelscourrier“, welcher das Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe mit dem Staatsdogma von deren Auflöslichkeit als unvereinbar erklärt, und dem christkatholischen Bischof verdentet: mit seiner Ansicht erkläre er ganz einfach, daß der heutige Staat auf unsittlicher Basis beruhe. In der letzten Nummer der (alt)katholischen Blätter lesen wir nun bereits (S. 188): „Schreiber dieser Zeilen hält dafür, daß die Unauflöslichkeit der Ehe keine katholische Lehre sei. Die orientalischen Kirchen wissen nichts davon und im Abendland war man bis in's 8. Jahrhundert in dieser Hinsicht frei. Die Einen lehrten so, die Andern anders.“ Von den spätern kirchlichen Entscheidungen wird natürlich geschwiegen. Es ist leicht abzusehen, wer am Ende Recht behaupten wird.

— Zur Charakteristik. Die (alt)katholischen Blätter Nr. 24 enthalten folgende „Miscelle“: Götzenbildienst. Der heilige Joseph ist unserm Lesern schon im Vorjahre als „Patron der Schurken“ vorgestellt worden. Wozu

er sich sonst noch hergibt, erzählt der „Sendbote des hl. Joseph“ im dießjährigen Maihefte. Aus Steiermark, wo die Kretin's üppig gedeihen, melbet ein L. M. S. folgende wunderbare Gebetsbörderung. (Folgen nun zwei Gesichten: von einer Dame, die durch eine neuntägige Andacht zum hl. Joseph aus Gelbverlegenheit befreit wurde, und von einer jungen „lebenslustigen“ Tochter, welche durch dieselbe die Erlaubniß zum Reiten erhielt.) „So geht der liebe hl. Josef selbst auf unsere unbedeutendsten Wünsche ein, wenn wir uns Ihm nur mit vollem Vertrauen nähern und im Gebet ansharren.“ Wir sind nicht im Falle, controliren zu können, ob diese Citation richtig sei; noch viel weniger sind wir dafür verantwortlich, wenn ein Einzelner in seiner Privatmeinung Wahres und Falsches vermennt und aus richtigen Vorversätzen unbegründete Schlüsse zieht. Die „katholischen Blätter“ finden aber für gut, Folgendes beizufügen:

„Weiß der niebesiegte Klopffechter der eidgenössischen Römlinge, Hr. C. C. Keiser, auch diese Thatsache mit dem Evangelium Jesu Christi in Einklang zu bringen? Wenn Ja, dann hätte der Piuschwindel und Papstbettel bald ein Ende und auch für den abgefeigten Vertheidiger der Gury'schen Spitzbubenmoral brauchte nicht mehr gesammelt zu werden. Der liebe hl. Josef sorgt schon für das nöthige Kleingeld! Eine neuntägige Andacht — und „das Fischlein ist gedeckt!“ Nur brav einnehmen, sagt der Doctor.“

Diese Gesinnung und diese Sprache können wir jedenfalls nicht mit dem Evangelium in Einklang bringen.

Solothurn. Der „Landbote“, der als Regierungsorgan gilt, brachte leztthin einen Artikel unter der Ueberschrift: „Die alten Eidgenossen und die Pfaffen“, Auszüge aus der unzuverlässigen Schrift Felix Balthasars: histor. Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen. Damit soll bewiesen werden, daß „unsere“ Staatsmänner in die Fußstapfen der alten Schweizer getreten seien und die Rechte und Freiheiten des „Volkes“ (!) gegenüber der Clerisei behaupten. Der

erste angeführte Fall betrifft Privilegien von Ohngeld und Schirmgeld, der zweite eine kirchliche Strafanordnung und Censuren wegen politischer Bündnisse, Gefangenhaltung eines Bischofs in Kriegszeiten, Verbannung von zwei Priestern, die aufrührerischer Reden angeklagt, nicht vor der Obrigkeit erscheinen wollten, und einen Inzidenzfall aus dem bekannten Uldigenschwyler-Handel, also lauter Konflikte über Gerichtsbarkeit, und zwar von sehr untergeordneter Natur. Dem gegenüber lassen sich Beispiele genug anführen, daß die „alten Eidgenossen“ in diesen Beziehungen nicht immer musterzünftig gehandelt haben, sondern oft genug von Eigensinn und kleinlichen Motiven sich leiten ließen und gegen die Kirche grübler waren, als just nothwendig gewesen wäre. Selbst Hilty (Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft), so einseitig und durch und durch protestantisch er ist, muß das anerkennen und bezeichnet es dabei als charakteristisch, daß die alten Eidgenossen Glaubenssachen und staatliche Kompetenzen in stinkig genau unterschieden. Noch viel weniger fiel es den katholischen Kantonen in späteren Zeiten ein, wo die Glaubensspaltung die Gegenläufe geschärft hatte, in das Gebiet der kirchlichen Lehre und Sakramentspendung sich einzumischen und die Kirche hierin meistern zu wollen.

Diese mit katholischem Bewußtsein ganz unverträgliche Arroganz war den Pseudo-Staatsmännern unserer Zeit aufbehalten, und im Kanton Solothurn blüht sie ganz prächtig. Da haben wir nicht bloß Verantwortlichkeitsgesetz, Wiederwählbarkeit der Geistlichen, Absetzung derselben, höchst einseitig von Gemeindefürsorge Staatswegen ohne Untersuchung und Vermittlung der kirchlichen Oberbehörde — wir haben auch Festsetzung der religiösen Unterrichtsmittel und des religiösen Unterrichtsganges und Endzweckes durch den Staat, und Verhinderung der Sakramentspendung durch den rechtmäßigen Bischof im Innern des Kantons seit vollen vier Jahren; wir haben die Annahmung derselben, eine von der Kirche abgefallene und von ihr ausgeschlossene Sekte als k a t h o l i s c h zu erklären.

Wir wollen hier nicht die Behandlung des dem Bischof treu geliebten Clerus nach der Erklärung von Zulenbach 1873 in Erinnerung bringen; man könnte diese tiefverletzenden Gewaltmaßregeln noch einiger Maßen mit der Hitze des frisch ausgebrochenen Kampfes entschuldigen. Allein seitdem ist man auf diesem Wege fortgefahren; die Amtsentsetzung des Pfarrers von Groggenbach (dem man, inconsequent genug, eine andere Pfarrei im Kanton nicht vorenthalten hätte), die Behandlung des Pfarrers Bopst in Biberist, die Verdrängung des Pfarrers Rudolf in Schönenwerd sind sprechende Beweise, daß man noch nicht ruhiger und gerechteren Anschauungen huldigt, sondern in der leidenschaftlichen, partiischen und zwingeriischen Weise fortzufahren will.

Es sind uns in neuester Zeit wieder drei derartige Fälle zur Kunde gekommen. Von dem einen können wir die nöthigen Belege unsern Lesern nächstens schon vorlegen; die zwei andern sind noch im Stadium des ersten Versuches. Alle drei betreffen Pfarrherren, die ihrem Amt zur Zierde gereichen und durchaus nicht darauf ausgehen, jemanden zu verletzen oder der staatlichen Gewalt zu trotzen. Um so peinlicher ist es zu sehen, wie die neuen Eidgenossen (wenn man sie noch so nennen darf) nicht mit Pfaffen, sondern mit pflichttreuen Priestern umgehen. Diese Menschen sollen sich nicht auf die alten Eidgenossen berufen!

— Nach dem „Landboten“ hat der Regierungsrath am 18. d. beschlossen:

1. Die innerhalb der kathol. Kirche entstandene christkatholische Kirchengemeinde Solothurn wird als Kirchengemeinde nach § 50 des C.-G.-B. mit allen daraus fließenden Rechten, namentlich ihren Rechtsansprüchen auf einen verhältnismäßigen Theil vom Vermögen der bisherigen katholischen Pfarrgemeinde Solothurn anerkannt.
2. Es wird der Kirchengemeinde-Organisation der christkatholischen Kirchengemeinde Solothurn vom 10. Mai 1877 die Genehmigung erteilt, jedoch unter Vorbehalt von § 58 der Staatsverfassung betreffend das

Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

3. Der christkatholischen Kirchengemeinde Solothurn werden, gleich wie es gegenüber dem römisch-katholischen Theil geschieht, auf gehörig geleisteten Anzeigehin auf Rechnung der ausgemittelten Aussteuerungssumme zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse einstweilen Vorschüsse aus dem allgemeinen Schulsfond des Kantons geleistet.

4. Den Betheiligten bleibt der Weiterzug dieser Beschlüsse an die zuständigen h. Bundesbehörden nach Maßgabe von Art. 50, Lemma 3 der schweizerischen Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die schweizerische Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 vorbehalten.

Daraus ergibt sich, daß der Regierungsrath von Solothurn entscheidet, ob eine Kirchengemeinde innerhalb oder außerhalb der katholischen Kirche stehe, und er findet, daß die christkatholische Kirchengemeinde Solothurn innerhalb der katholischen Kirche entstanden. Nun ist jedem Denkenden klar, daß eine Sekte, welche innerlich von dem Grundprinzip des Katholicismus, dem Gehorsam unter der Autorität der lehrenden Kirche, abgefallen ist und sich statt dessen zum Grundsatz der Abnehrung über Glauben, Cult und Verfassung bekennt, welche sich äußerlich offen und entschieden von der katholischen Kirche getrennt hat und von derselben eben so entschieden ausgeschlossen ist, nicht „innerhalb der katholischen Kirche“ entstand, ihr nicht zugehört, und darum keine Rechtsansprüche auf ihr Vermögen hat. Der Entscheid des Regierungsrathes ruht also ganz auf falschem Boden, ist in sich unwahr und unbefugt und verletzt die Rechte der katholischen Kirchengemeinde. Es ergibt sich 2. daraus, daß der Regierungsrath auf ganz willkürliche Weise in jenen Gemeinden verfährt, welche das Unglück kirchlicher Spaltung zu tragen haben. In Olten, Trimbach, Dulliken, Schönenwerd sind die Katholiken ganz und gar von dem Antheil am Kirchengut ausgeschlossen, weil sie in der Minderheit seien; in Solothurn sollen die Altkatholiken einen „verhältnismäßigen Theil“ vom Vermögen der bisherigen

katholischen Pfarrgemeinde erhalten! Ob überhaupt der Regierungsrath über Vermögensverhältnisse zu entscheiden habe, das mögen Rechtskundige untersuchen, ebenso, inwiefern der allgemeine Schulsfond des Kantons hierbei herangezogen werden dürfe.

Wir notiren diesen neuen Akt der Gerechtigkeit und Wahrheit unserer Regenten, von denen die zwei Einflußreichsten sich „ingenirt“ zum Altkatholicismus bekennen. Ist das der Standpunkt und der Wille des Solothurner Volkes?

— Der „Anzeiger“ hat das neue Elaborat der Regierung scharf unter's Messer genommen, und ist daran, die alte Proklamation der Düböjan-Conferenz von 1873 und den neuen Beschluß des Kantonsrathes vom letzten Mai zu seciren, namentlich den eigentlichen Willensinhalt bloßzulegen, daß auch ein anderer Bischof als Sr. Gn. Eugenius Lachat die Firmung im Canton erteilen könne. Er hält ihnen mit Recht jenen Grund entgegen, den wir schon berührten: daß kein anderer Bischof firmen dürfte, außer wenn er von dem rechtmäßigen Oberhirten dazu delegirt würde, mithin das Erste, was ein solcher Bischof erklären müßte, das wäre: Ich komme im Namen und aus Auftrag eures rechtmäßigen Bischofs (Eugenius)! Sodann gibt er den weisen Herren des Rathes zu beherzigen, daß kein Bischof vorbehaltlos alle Gesetze und Verordnungen der Regierung anerkennen könnte, so wenig als Eugenius Lachat, mithin auch keiner die Kantonsgränze überschreiten würde, inner welcher er auf seine Würde, sein Gewissen und seinen Eid verzichten müßte. Alles das hindert den „Landboten“ nicht, in Nr. 73 unverfroren hinzuschreiben: „Anzeiger“ anerkennt, es sei richtig, daß allerdings ein anderer Bischof als Lachat ebenfugot firmen könne. Dagegen wollen sie dies eben nicht, — sie wollen einzig und allein nun einmal Lachat und Duret, mit andern Worten: „Streit suchen.“ — In diesen wenigen Linien steckt die ganze Perfidie und Verlogenheit des „Landboten“ und seiner Clique.

— Dem „Tagblatt“ Nr. 142 auf seine Nergeleien gegen die Kirchenzeitung erwidern wir kurz: Mit dem Protestantismus als System „bleibt's

im alten Recht"; mit einzelnen wackern Protestanten wollen wir hundert Mal lieber zusammengehen, als mit einem unwissenden und dabei arroganten Altkatholiken, wie die, welche in's Tagblatt schreiben. Auf seine zweite Bemerkung, daß die Kirchenzeitung erst jetzt gegen den neuen Aberglauben auf-trete, der in W. seinen Hauptsitz hat, nur so viel: Glaubt der Einsender, es sei vorher nichts geschehen? Wäre es zweckmäßig, die Sache in die Öffentlichkeit zu werfen, bevor man feste Anhaltspunkte hat? Uebrigens: mieux tard que jamais. Hat das „Tagblatt“ sich jemals gegen die Schändlichkeiten der Genfer und Berner an den Katholiken ausgesprochen? Das waren Frevelthaten, nicht bloß „abergläubischer“ Unsinns; warum hat es geschwiegen?

Luzern (Brief v. 21.) Mittwoch Abends ist Sr. Gn. Eugenius, Bischof von Basel, in Begleit des Präsi-denten des Schweizer Bistumsvereins, H. Scherer-Voccard, von der Pilgerfahrt aus Rom glücklich zurückge-kehrt und zu Luzern auf dem Dampf-schiffplatz von Sr. Hochw. Commissar Winkler empfangen worden.

Alle Schweizer-Pilger sind nun wieder in ihrer Heimath eingetroffen; sie spre-chen sich über ihre Romfahrt höchst be-friedigt aus; alle werden die am Jubel-fest glücklich verlebten Tage in bester Erinnerung behalten. Wir sind der Ueberzeugung, daß das Gebet, welches die Pilger für die Wohlfahrt des Va-terlandes an den zahlreichen Gnadenor-ten verrichtet haben, erhört, und daß der apostolische Segen, welcher der hl. Vater Papst Pius IX. ihnen und ihren Mitbürgern ertheilte, segensreiche Früchte bringen wird. Freundlichen Gruß und Handschlag den Schweizer-Pilgern zur Rückkehr in's Vaterland!

— (Corr.) Dienstag den 19. L. W. hielt die freie Priesterkonferenz des Kts. Luzern ihre ordentliche Jahresversamm-ling im Kloster der ehrw. Väter Kapuziner zu Sursee. Sie war sehr zahl-reich besucht; mit Zuzug der Ehrengäste aus dem Kanton Solothurn und Zug zählte man gegen 70 Anwesende. Um 11 Uhr eröffnete der Präsident, Hochw.

Hr. Kammerer Meier von Altshöfen, die Sitzung. Nach Verlesung des Pro-tokolls über die letztjährige Versamm-ling und über die Thätigkeit des Comite während des Jahreslaufes kam der Hauptgegenstand der Traktanden, die Einführung von Erziehungsvereinen, zur Sprache. Hochw. Hr. Theologie-Professor Haas in Luzern besprach in einem klaren und gebiegeuen Referate die Nothwendigkeit, die Organisation und Thätigkeit solcher Vereine. Ihre Nothwendigkeit begründete der Redner durch die wahrheitsgetreue Schilderung des antichristlichen Zeitgeistes, sowie der viele und große Gefahren für die christliche Jugendziehung in sich ber-genden Schul- und Familienverhältnisse der Gegenwart. In Betreff der Or-ganisation hielt der Referent sachgemäß die Errichtung männlicher Erziehungs-vereine und christlicher Müttervereine auseinander, und ging dann daran, jedem dieser Vereine seine besondere Be-zthätigung an der großen Lebensfrage unserer Zeit, der Erziehung der Ju-gend im Geiste der katholischen Kirche, zuzuweisen. Die männlichen Erziehungs-vereine sollen ihr Auge offen halten für die Schule, Schulgesetzgebung, Leh-rerthätigkeit, namentlich für den Reli-gionsunterricht, damit es der Pfarggeist-lichkeit möglich werde, den confessionel-len Unterricht in ausreichender Weise zu ertheilen. Den christlichen Mütter-vereinen liegt es ob, lebendiges Chris-tenhum im Geiste der katholischen Kirche in den Familien zu wecken und zu pflegen und so die Kirche und Schule zu unterstützen. Zum Schluß legt der Referent es den Hochw. Amisbrüdern dringend an's Herz, die Errichtung solcher Vereine nach den gegebenen Verhältnis-sen und Umständen ihrer Pfarrgemein-den sich aufs eifrigste angelegen sein zu lassen und diesen jetzt unentbehrlich gewordenen Faktor der seelsorglichen Wirksamkeit nicht aus den Augen zu verlieren.

In der nachfolgenden Diskussion wurde diese hochwichtige Frage nach einzelnen Seiten hin noch ergänzt und weiter beleuchtet. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Errichtung von Erziehungsanstalten stand fest; es sollen nun die Mitglieder der Confe-

renz, jedes in seinem Kreise, zur Aus-führung schreiten.

Nach Erledigung des Hauptgegenstan-des kam die Reihe der freien Anträge.

Es erhob sich namentlich über zwei sol-cher Desiderien eine lebhaft Besprechung. Da sie aber zunächst nur luzernerische Hauptangelegenheiten betreffen, so könn-en wir sie in diesem kurzen Berichte übergehen. Vielleicht gibt es später Ge-legenheit, auf dieselben zurückzukommen.

Die Anregung, die Unterstützung des Hochw. Bischofs zur Bestreitung der Bisthumsbedürfnisse bei Clerus und Volk der Diöcesankantone in einen ge-ordneten Gang zu bringen, wurde mit Beifall aufgenommen und ernstlich be-sprochen. Es soll diese Frage bei der nächsten Zusammenkunft des Comite's der schweizerischen Priesterkonferenz zur Entscheidung gebracht werden.

Es war bereits 2 Uhr geworden; der Kassier legte noch die Jahresrech-nung vor, und das Ergebnis war, daß ein Beitrag von 1 Fr. auf jedes Mit-glied dekretirt wurde. Den Schluß bil-dete ein frugales Mittagmahl im Con-ventsaale der ehrw. Väter Kapuziner, das durch zahlreiche ernste und humoris-tische Ansprachen gewürzt wurde.

Wöge der Geist der priesterlichen Ein-igkeit, der Alle befeelt, das Wirken der freien Priesterkonferenz zu fernem ge-deihlichen Früchten entfalten!

Bern. Die Hochschule zählt im lau-fenden Semester 26 Studierende der protestantischen Theologie, 13 der (alt-)katholischen. Von diesen 13 sind bloß 2 aus dem bernischen Jura, 10 aus den übrigen Kantonen und 1 Auslän-der. — Dem Professor Gareis, der nach Gießen ging, folgt nun nach kur-zer Frist Dr. Zorn, nach Königsberg berufen. Gareis und Zorn, welche uns mit dem Werk „Staat und Kirche in der Schweiz“ beglücken (1. Bandes erste Abtheilung bereits erschienen, VIII und 256 Seiten in prächtiger äußerer Aus-stattung) nehmen also ihren Stand-punkt, um unsere Sachen zu schauen und zu ordnen, in ziemlicher Entfer-nung. Verlieren werden wir wenig, trotz alles Gerühmes. Vivat sequens!

Genf. Im Genfer Journal steht zu

lesen: Das Gesetz betreffend das Tra-gen von geistlichen Kleidern, welches bis jetzt nur allerlei Burlesken im Ge-folge hatte, führte kürzlich abermals einen fremden Geistlichen vor die Schranken des Friedensrichters. Der Angeklagte, Hr. Abbe Paradis, wurde beschuldigt, das genannte Gesetz über-treten zu haben, indem er in offenbar geistlichem Gewande sich in den Stra-ßen der Stadt Genf habe blicken lassen. Die Anklage stützte sich auf die breiten Krämpen des Hutes und auf den lan-gen Rock, welchen der Angeklagte trug, was beides auf den geistlichen Charak-ter schließen lasse. Der Abbe gab den ersten Theil der Anklage betreffend des Hutes als nicht ganz unbegründet zu, behauptete hingegen bezüglich seines Rockes, derselbe sei kein Priesterrock (soutane), sondern ein schwarzeidener Ueberzieher (douillette). Kurz, die ganze Gerichtsverhandlung endete unter allgemeiner Heiterkeit mit der Freispre-chung des Delinquenten, da sich kein Paragraph vorfand, welcher genau fixirte, bei welcher Breite der Hutkrämp-e und bei welcher Länge eines schwarzei-denen Rockes der geistliche Charakter der genannten Kleidungsstücke beginne.

Personal-Chronik.

St. Gallen. Die Kirchgemeinde Mo-gelsberg wählte Hochw. Hrn. G. G. L., derzeit Pfarrer von Untereggen, zum Seelsorger. Der Wahl wird die hoheitliche Anerkennung ertheilt.

Vom Büchertische.

Theologische Novitäten.

Aus der bei Herder erscheinenden theo-logischen Bibliothek ist wieder ein Werk zur Vollendung gekommen, P. r. u. n. e. r. s. M. o. r. a. l. t. h. e. o. l. o. g. i. e. Die Vorzüge dieses Buches sind, was den ersten Theil betrifft, in verschiedenen allverbreiteten Zeitschriften anerkannt und nicht min-der einzelne Desiderien namhaft gemacht worden, so daß wir hier von jeder nä-hern Besprechung um so mehr Umgang nehmen können, als der Verfasser selbst am Schluß seines Werkes den verschie-denen Recensenten gegenüber Antwort ertheilt. Eine Aussetzung glauben wir aber auch jetzt noch aufrecht halten zu dürfen, daß nämlich die Definitionen

öfter etwas schwer behältlich seien. Da werden manche lieber zu dem nun auch in zweiter Auflage erschienenen und bedeutend vermehrten Lehrbuch von Simar greifen. Freilich enthält der viel voluminösere Pruner auch entsprechend mehr Detail und bietet mehr für die Praxis, während uns Simar für die Schule ebenso empfehlenswerth erscheint. Wer nach Simar studirt hat, wird übrigens gut thun, auch Pruner's Wert zum Nachlesen anzuschaffen.

Gar Vielen, wie wir zu hören schon öfters Gelegenheit hatten, wäre erwünscht, wenn der Druck bereits begonnener Hand- und Lehrbücher, wie von Scheeben's Dogmatik, Hergenröther's Kirchengeschichte und Kaulens Einleitung etwas rascher vor sich gehen würde. Es mag aber hier die Zögerung ihre Ursache eher am Schreibpult als am Setzerkasten haben; wenigstens producirt die erstaunlich fruchtbare Herder'sche Presse neben den Werken aus den verschiedenen theologischen Gebieten der Literatur stets noch theologische Bücher, die zwar im Katalog der theologischen Bibliothek nicht vorgesehen sind, aber doch damit in naher Beziehung stehen. Dahin gehört die „Theologie der Propheten des alten Testaments“, bearbeitet von Dr. Hermann Fischke, k. k. Hofcaplan und ordentl. Prof. der Theologie an der k. k. Universität Wien.

Dies, dem Fürst-Erzbischof von Salzburg dedizierte Werk hat in seinem Gebiete katholischerseits wenige Vorgänger, etwa Scholz's Handbuch der Theologie des Alten Bundes im Lichte des Neuen, und König's Theologie der Psalmen. Durch langjähriges Studium des Alten Testaments gewann der Verfasser einen tiefen Einblick „in das reichhaltige dogmatische und ethische Material, welches in den alttestamentlichen Schriften hinterlegt ist“, und überzeugte sich, daß namentlich die prophetischen Bücher als die Fundgruben der alttestamentlichen Theologie zu betrachten seien. So entstand dies wichtige Buch, ebenfalls eine Fundgrube für theoretische und praktische Theologie und eine schöne Bereicherung und Ergänzung unserer theo-

logischen Literatur. Bescheiden sagt der Verfasser: „Wenn ich nun diese Arbeit, welche ich theilweise zu meinen Vorträgen benützt habe, der Öffentlichkeit übergebe, so glaube ich damit den Theologen einen kleinen Dienst zu erweisen, insofern das reiche theologische Material der prophetischen Literatur darin verarbeitet ist und diese des mühsamen Suchens und Zusammentragens überhebt.“ Das Buch hat sieben Theile. Der erste behandelt die Lehre von Gott, nach den Kategorien der Existenz und Namen, des Wesens und der Eigenschaften, der Einheit und Trinität, des Verhältnisses zur Welt und endlich den Götzendienst. Der zweite Theil ist der Lehre von den Geschöpfen gewidmet, der Dritte der Lehre vom Welle Gottes, der vierte der Lehre vom religiös-sittlichen Leben, der fünfte der Lehre von der Heidenwelt, der sechste dem Messias, der letzte der Eschatologie. Das Ergebnis liegt in den Schlussworten: „So sehen wir denn, wie der von Oben befruchtete Geist der Propheten die ganze Zukunft des messianischen Reiches von seinen Anfängen bis hinauf zu seiner Verherrlichung und Verklärung umfassen und, wenngleich in alttestamentlicher Hülle, doch so geschildert hat, daß ihre Zeichnungen als Elementarzüge zu dem herrlichen Gemälde dienen, welches der Apokalyptiker auf Patmos entworfen hat. Wer daher die von uns aus den Tiefen der Prophetie gehobenen Schätze der Glaubens- und Sittenlehren einer näheren Betrachtung unterzieht, der wird zur Ueberzeugung gelangen, daß die prophetischen Bücher im Canon des Alten Testaments in jeder Beziehung den Glanzpunkt bilden.“ — Das Werk sei der Aufmerksamkeit der Theologen bestens empfohlen; ebenso des folgenden:

„Des heiligen Hippolytus von Rom Commentar zum Buche Daniel. Ein literar-geschichtlicher Versuch von Otto Vardenhewer, Doctor der Philosophie und der Theologie, Priester der Erzdiocese Eöln. Freiburg, Herder, 1877.“

Der merkwürdige, bis nahe an sein Lebensende in den trinitarischen Ir-

thum verstrickte Martyrer Hippolyt, war nach dem Urtheile des Verfassers der gelehrteste Theologe des Abendlandes und konnte wohl von einer außerordentlichen Gnade Gottes reden, daß er nach der Gnade der Bekehrung und Rückkehr zur Einheit der Kirche, ja sogar der Blutzugehörigkeit gewürdigt wurde. Die Untersuchung des Verfassers dreht sich hauptsächlich um folgende drei Punkte: I. Welches sind die Zeugnisse und Nachrichten über Hippolyt's Commentar zum Buche Daniel aus der kirchlichen Literatur der frühern Zeit? II. Welches sind die heutigen Ueberreste des genannten Werkes? III. Würdigung dieser Ueberbleibsel. — So gut es mit den gegenwärtigen Hilfsmitteln möglich ist, scheint uns der Verfasser seine Aufgabe vollständig gelöst zu haben. Immerhin ist er mit der vorhandenen Literatur darüber genau vertraut und hat, wie schon Döllinger, die Ueberzeugung gewonnen, daß Bunsen's bezügliches Buch wissenschaftlich genommen kümmerlich secundären Werth habe, denn dasselbe verfolge nur zum Scheine wissenschaftliche Zwecke, diene aber in Wahrheit ganz andern Tendenzen.

Wer übrigens Janssens Charakteristik über Bunsen (in seinen Zeit- und Lebensbildern) kennt, wird sich hierüber nicht verwundern. Daß nun auch Janssen's Stolzberg vollendet in zwei Bänden daliegt, ist unsern Lesern wohl bereits bekannt und lieb. Sicher bieten diese biographischen Werke, sowie J. Vaders „Deutsche Frauenbilder aus verschiedenen Jahrhunderten“, vor Allem aber auch das unvergleichliche Tagebuch von Alban Stolz, wovon nun unter dem bescheidenen Titel „Dürre Blätter“ der neueste Theil erschienen ist, eine Menge Belege und Gedanken zum Verwerthen für öffentliche Vorträge. Für den Seelsorger am Krankenbett hingegen wird so eben ein Buch angekündigt, dem ohne Zweifel be-

deutende Nachfrage bevorsteht: Die Pastoralmedicin von dem Würzburger Professor Dr. August Stöhr, einem gerade nach dieser Richtung hin erfahrenen Arzte. L.

Lehrlingspatronat.

Lehrmeister:

Ein Sattler, zwei Schneider, zwei Küfer, ein Wagner, ein Glaser, ein Uhrmacher und zwei Schmiedmeister.

Lehrlinge:

Einer zu einem Buchdrucker.
Einer zu einem Metzger.
Einer zu einem Möbelschreiner.
Einer in einen Laden.
Eine 15jährige Tochter in ein gutes Haus.
Zwei wünschen als Haushälterinnen zu einem Geistlichen und
Einer als Hüterknecht in ein St. Galler Kloster.
Zwei zu einer Näherin.
Ein ausgelehnter Buchbinder zu einem guten Meister.
Ein ausgelehnter Schreiner zu einem Möbelschreiner.

Lehrlingspatronat in Zonschwil.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 24:	Fr. 12,080. 15
Vom Lit. Kapitel Sitz- und	
Frühschau	100. —
Beiträge d. Mitglieder von Kappel	6. 20
Freiwillige Beiträge von Kappel	10. —
„ „ „ Bonigen	— 50
Beiträge der Mitglieder von	
Bonigen	8. —
Kirchenopfer von Hasle	14. —
Ungeannt von Hasle	16. —
	Fr. 12,234. 85

Der Kasser der inl. Mission:
Hessler-Elmiger in Luzern.

Briefkasten. Hrn. D. in S.: Nicht vergessen.

Sparbank in Luzern.

Wir nehmen dormalen Gelder unter folgenden Bedingungen an, gegen:

Obligationen à 5 %
auf 1 Jahr fest und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

Obligationen à 4 1/2 %
zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar. 812